

<p>Jäger (Adresse, Telefon., Fax, E – Mail):</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum Unterschrift des Jägers) _____</p> <p>Erlegungsdatum: _____</p> <p>Abgabe an _____</p> <p>(Trichinenlaboratorium)</p> <p>Zeitpunkt: Datum:_____ Uhrzeit:_____</p> <p>Prüfbericht Nr.: _____</p> <p>Eingangsdatum: _____ Prüfdatum: _____</p> <p>Methode*:</p> <p>Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005</p> <p><input type="radio"/> Referenzverfahren</p> <p><input type="radio"/> Trichomatic</p> <p>Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte Großwild verfügt werden darf:</p> <p>Datum:_____ Uhrzeit_____</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium)</p> <p>* (zutreffendes ankreuzen) (amtlicher Stempel)</p>
--

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist § 4 Absatz 3 Satz 5 zu streichen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a sind die Doppelbuchstaben bb und cc zu streichen.

- c) In Nummer 10 ist in § 25 Satz 1 nach den Wörtern "Abweichend von § 2b Absatz 2" das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und die Wörter "und § 16a" sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der beabsichtigte § 16a schreibt die verpflichtende Kennzeichnung von erlegtem Großwild auch bei der Abgabe an Endverbraucher und örtliche Einzelhändler mit einer amtlichen Marke und einem so genannten Wildursprungschein nach dem Muster der Anlage 8a vor. Dies geht über die Bestimmungen des EU – Lebensmittelhygienepakets hinaus, da die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 diese Tätigkeiten ausdrücklich ausnimmt. Die Abgabe erfolgt in den genannten Fällen in der Regel unmittelbar durch den Jäger selbst, so dass die Herkunft des Fleisches in der Regel bekannt ist und nur in einem engen örtlichen Rahmen erfolgt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des Vordrucks ist erforderlich, da er für die Trichinenuntersuchung bei der Probennahme durch den Jäger weiterhin Verwendung finden soll.